

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/3034**

A15, A04

25. September 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
26.09.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Sachstand des landesweiten Sprach-Screenings bei der Schulanmeldung, anschließende Förderangebote und die Rolle des vorschulischen Bereichs gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

zum Sachstand des landesweiten Sprach-Screenings bei der Schulanmeldung, anschließende Förderangebote und die Rolle des vorschulischen Bereichs

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 26.09.2024

Zur Grundschulanmeldung im Herbst 2024 wird das Schulministerium den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen ein neues Testverfahren zur Erhebung des Sprachstands der Kinder zur Verfügung stellen. „ILEA-T“ (Individuelle Lern-Entwicklungs-Analyse in der Transition) wurde von der Universität Halle-Wittenberg entwickelt, ist wissenschaftlich erprobt und direkt einsetzbar. Es wird allen Grundschulen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hintergrund ist, die Grundschulen vielfach eigene Testverfahren entwickelt haben. Von diesem Aufwand sollen die Schulleitungen und Lehrkräften zukünftig entlastet werden und die Sprachstandsfeststellung weitgehend vereinheitlicht werden.

Perspektivisch wird bei der Grundschulanmeldung ein digitales Screening-Verfahren zum Einsatz kommen. Das Schulministerium erprobt ein solches digitales Screening-Tool in diesem Jahr an rund 130 Grundschulen. Nach erfolgreichem Testlauf soll es im Herbst 2025 allen Grundschulen zur Verfügung stehen. Das digitale Tool erfasst insbesondere sprachliche Kompetenzen systematisch und wertet diese unmittelbar aus. Es ermittelt, an welchen Stellen die Kinder Unterstützungsbedarf haben und bietet passgenaue Übungen an.

Darüber hinaus wird auf den Bericht zum Thema „Landesweites Screening für die Grundschulanmeldung“ zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 4. September 2024, Vorlage 18/2909, hingewiesen. Darin wurden bereits differenzierte Informationen zum Screening-Verfahren zusammengestellt.

Schulen, die an der Pilotierung zum Screening teilnehmen, haben im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit mit den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, sich vor Ort darüber zu verständigen, das Förderangebot, das das Screening-Tool bietet, in einer Kindertageseinrichtung einzusetzen. Die Pilotschulen haben darüber hinaus die Möglichkeit, dieses Förderangebot nach eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer organisatorischen und ressourcenbezogenen Umsetzungsmöglichkeiten zu nutzen.

Das Tool, das in der Pilotierung zum Einsatz kommt, bietet bereits eine integrierte – adaptiv auf den jeweiligen individuellen Bedarf des einzelnen Kindes angepasste – Förderung an.

Die Landesregierung hält an der alltagsintegrierten Sprachbildung im Kitasystem fest. Es bleibt abzuwarten, inwiefern aus den Erkenntnisse der Pilotierung Förderhinweise und -angebote resultieren, die im Rahmen der alltagsintegrierten Sprachbildung umgesetzt werden könnten.

Der Begriff der vorschulischen Förderangebote wird im Kontext der Frühkindlichen Bildung konzeptionell nicht herangezogen. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt in der Kindertagesbetreuung ein seit zehn Jahren bewährtes System der alltagsintegrierten Sprachbildung. Dieses System ermöglicht eine fortlaufende, prozessbegleitende und individuelle Beobachtung, Dokumentation sowie Förderung der Sprachentwicklung jedes Kindes bereits ab Eintritt in die Bildungseinrichtung. Die Ergebnisse der verbindlich einzusetzenden Beobachtungsverfahren dienen zum einen der frühzeitigen Identifizierung von Förderbedarfen des Kindes. Zum anderen unterstützen die Dokumentationsergebnisse als professionelle Arbeitsgrundlage die Gestaltung der individuellen sprachlichen Bildungsarbeit im pädagogischen Alltag. Die Umsetzung erfolgt durch alle pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung. Insbesondere das Erlernen von Sprache braucht Interaktion und Beziehung. Um dies zu gewährleisten, braucht es einerseits einen guten Personalschlüssel und andererseits gut ausgebildetes Personal. Insbesondere im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung ist dies von besonderer Bedeutung. Das Land fördert die Qualifizierung des pädagogischen Personals u. a. für die alltagsintegrierte Sprachbildung in 2024 mit bis zu rd. 6,5 Mio. Euro. Die Fortbildungen müssen dabei von speziell ausgebildeten Multiplikator:innen auf der Grundlage eines verbindlichen Curriculums umgesetzt werden. Seit diesem Jahr können auch die Fachberatungen der Sprach-Kitas an den Landesmitteln für Qualifizierungen partizipieren.

Um die anspruchsvolle Aufgabe der alltagsintegrierten Sprachbildung gerade in solchen Einrichtungen zu unterstützen, die von einem hohen Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen besucht werden, fördert das Land Schwerpunkteinrichtungen wie plusKITAs und Sprach-Kitas mit zusätzlichen finanziellen Mitteln. Diese fließen in besonders qualifiziertes Personal, das das Kita-Team unterstützt. Die plusKITA und Sprach-Kita Fachkräfte werden zusätzlich zum Personalschlüssel nach KiBiz eingestellt und gehören nicht dem Gruppenpersonal an. Die Landeszuschüsse belaufen sich inzwischen auf insgesamt rund 150 Millionen Euro für zusätzliche Sprachförderung insbesondere in den plus- und Sprach-KITAs und die fachliche Unterstützung durch Fachberatungen. In diesen Einrichtungen wird u. a. ein besonderer Schwerpunkt auf Sprachförderung und der Zusammenarbeit mit den Familien gelegt. Vorrangiges Ziel ist es, die Bildungschancen der Kinder durch individuelle Angebote zu steigern.

Die mehrsprachigen Sprach- und Familienbildungsprogramme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ ergänzen die Landesprogramme plusKITAs und Sprach-Kitas bzw. werden mit ihnen in Kooperation umgesetzt. Sie sind innovative Programme zur Förderung der sprachlichen und sozialen Integration von Kindern mit und ohne Einwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung sowie deren Familien. Die Programme werden von kommunalen Partner:innen in den Bildungseinrichtungen durchgeführt und verfolgen vier Ziele: die Sprachkompetenzen der Kinder und ihrer Familien alltagsintegriert fördern, die Erziehungskompetenz der Eltern/Familien zu stärken, die Mehrsprachigkeit der Kinder berücksichtigen und die Einrichtungen bei ihrer migrationsgesellschaftlichen

Öffnung unterstützen. Die Koordination der Programme liegt bei den Kommunalen Integrationszentren. Das Land fördert den Ausbau der Angebote mit jährlich 1,8 Mio. Euro über das Förderprogramm IfKuF (Integrationschancen für Kinder und Familien).

Kinder die keine Kita besuchen, werden im Alter von vier Jahren (zwei Jahre vor der Einschulung) mit dem Verfahren Delfin 4 (Diagnostik, Elternarbeit, Förderung der Sprachkompetenz bei 4-Jährigen) in Verantwortung der staatlichen Schulämter getestet. Die Teilnahme an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung ist verpflichtend. Wird auf der Grundlage dieser Sprachstandsfeststellung ein Bedarf an Sprachförderung festgestellt, wird den Eltern empfohlen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Kommen die Eltern dieser Empfehlung nicht nach bzw. wird kein entsprechender Platz gefunden, so werden sie vom Schulamt verpflichtet, ihr Kind bis zum Eintritt in die Schule an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme in einer Kita oder einem Familienzentrum teilnehmen zu lassen.

Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe, Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 (KiBiz) hinausgeht. Insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KiBiz).

Die Umsetzung und Koordinierung der Sprachfördermaßnahmen obliegt den örtlichen Jugendämtern. Die Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen variiert je nach Anzahl der geförderten Kinder und Gegebenheiten vor Ort. Es werden additive Fördergruppen angeboten, aber auch eine alltagsintegrierte Förderung im Rahmen des Gruppensettings ermöglicht.

Die Landesregierung hat intensiv die Möglichkeiten des Datenaustausches zwischen Grundschulen und Kitas geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung hat sich ergeben, dass die sicherste Lösung für den Datenaustausch zwischen Kita und Grundschule der Weg über die Eltern ist, d.h. die mit Einwilligung der Eltern in der Kita erhobenen Daten werden von der Tageseinrichtung den Eltern ausgehändigt, die diese dann an die Schule weitergeben. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen keine personenbezogenen Daten von den Kindertageseinrichtungen an die Schule übermittelt werden.

Hier gilt, dass jede Einwilligung die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 DSGVO NRW erfüllen muss, d.h. widerruflich, freiwillig, eindeutig, schriftlich (eigenhändige Unterschrift), mit Aufklärung über Bedeutung, Tragweite und Verwendungszweck der Daten, mit Darlegung der Rechtsfolgen von Weigerung und Widerruf. § 4 Abs.3 DSGVO NRW (keine Verarbeitung personenbezogener Daten über rassistische Herkunft etc.) muss beachtet werden. Welche Daten als Folge der Einwilligung verarbeitet (übermittelt) werden,

sollte zur Reduzierung der Missbrauchsgefahr so genau wie möglich eingegrenzt werden.

Im § 18 KiBiz ist geregelt, dass eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes stattfinden soll. Eine erste Beobachtung und Dokumentation soll spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgen. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Ebenfalls geregelt ist in §18 Abs. 2 KiBiz, welchen Zweck die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfüllen soll. Sie soll einerseits Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern sein. Andererseits wird sie, wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

Mit dem Kinderbildungsgesetz (§§ 18, 30) sowie den Regelungen des Schulgesetzes NRW (§ 36) ist der gesetzliche Rahmen für die Kooperation von Kita und Grundschule damit gelegt.

MKJFGFI und MSB befinden sich in einem allgemeinen Austausch zur Verbesserung der Gestaltung des Überganges von der Kita in die Grundschule.